

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

63 (14.3.1868)

65 Morgen 7 Ruthen Wald im Endweierloch, neben sich selbst.

10) Grundstück Nr. 4212: 141 Morgen 322 Ruthen Wald im Kuhlager, neben sich selbst.

Es werden deshalb auf Antrag der Gemeinde Kammerweier alle diejenigen, welche daran dingliche Rechte oder lehenrechtliche und fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb 4 Wochen bei demselben Gerichte anzumelden, widrigenfalls sie den neuen Erwerb und Unterpfandsgläubigern gegenüber für erloschen erklärt werden.

Offenburg, den 3. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

Re. 734. Nr. 1576. Eberbach. (Aufforderung.) Auf Antrag des Karl Hauck dahier werden alle diejenigen, welche an den Liegenschaften hiesiger Gemarkung:

- 4 Ruthen Garten im Scheuerberg, neben Job Müller und Johann Philipp Knecht; 5 Ruthen Reutrot in der Burgbalde, neben Johann Georg Rappes und Philipp Krauß Wb.

in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben Karl Hauck gegenüber verloren gehen würden.

Eberbach, den 9. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

Re. 733. Nr. 2361. Baden. (Gantedit.) Gegen den Grafen Hugo von Sichelheim, früher zu Dos wohnhaft, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 2. April d. J., Vormittag 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Ausgleich erhält der an unbekanntem Orte abwesende Gantmann mit der Aufforderung hievon Nachricht, einen dahier wohnenden Einbindungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen für ihn an die Gerichtsstelle angeschlagen werden.

Baden, den 2. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

Re. 658. Nr. 2113. Ettlingen. (Gantedit.) Mehrere Gläubiger gegen

das Vermögen des Striders Johann Uly von Ettlingen, Forderung und Vorzugsrecht betr.

Gegen das Vermögen des Striders Johann Uly von Ettlingen ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Samstag den 4. April 1868, Vormittag 9 Uhr,

auf dieselben Geschäftsnummer festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrags des Beweises mit andern Beweismitteln.

Ausgleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Ettlingen, den 3. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

Re. 710. Nr. 4159. Offenburg. (Gantedit.) Gegen Michael Fehler von Offenburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 23. März 1868, Vorm. 10 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und

ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Offenburg, den 3. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

Re. 734. Nr. 5955. Forstheim. (Gantedit.) Gegen Kettenfabrikant Gottlieb Faas dahier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 2. April d. J., Vormittag 9 Uhr,

anberaumt. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, die der Anmeldeende geltend machen will, zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden.

In Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers wird der Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst oder in deren wichtigem Wohnsitz geschehen sollen, anzuordnen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung denselben durch die Post zugestellt werden werden.

Forstheim, den 11. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

Re. 704. Nr. 5966. Heidelberg. (Gantedit.) Gegen Kaufmann Raimund Scheibel von hier haben wir Gant erkannt, den Tag des Ausbruchs des Zahlungsumvermögens auf den 31. Dezember v. J. festgestellt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 16. April d. J., Morgens 8 Uhr,

anberaumt. Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterfahrenen in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Wegen eines Nachlassvergleiches wird auf die Bestimmungen der Handelsrechtsätze 220 ff. hingewiesen. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Heidelberg, den 5. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

Re. 677. Nr. 4727. Mannheim. (Gantedit.) Gegen Kaufmann Karl Wagner von hier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 6. April d. J., Vormittag 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Mannheim, den 5. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

Re. 680. Nr. 1903. Redargemünd. (Gantedit.) Gegen Gastwirt Philipp Jasp von Dilsberg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt

anberaumt auf Montag den 23. März d. J., Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Redargemünd, den 4. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

Re. 724. Nr. 2124. Forstberg. (Vorladung.) Zur Verhandlung über den überschuldeten Nachlass des Johann Rudolph, ledig, von Kraufheim wird Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 7. April, früh 9 Uhr;

wozu die Beteiligten mit dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden als auf den Nachlass verzichtend angesehen werden.

Forstberg, den 5. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

Re. 725. Nr. 2180. Forstberg. (Vorladung.) Die Verlassenschaft des Wintwers Karl Hehn von Schweigern betr.

Zur Verhandlung über den überschuldeten Nachlass des Karl Hehn von Schweigern werden die Beteiligten auf

Dienstag den 7. April, früh 10 Uhr, vorgeladen. Ausbleibende gelten als verzichtend.

Forstberg, den 5. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

Re. 777. Nr. 6244. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In das Firmenregister unter D. 3. 194 wurde eingetragen die Firma „Karolina Brunner“, Niederlassungsort Petersthal. Inhaber Karolina, geb. Henninger, Ehefrau des Konrad Brunner von Petersthal. Unter 17. Januar 1868 wurde durch gerichtliches Urtheil die Gütergemeinschaft zwischen Karolina Brunner und ihrem Gemahne aufgehoben und das Vermögen abgetheilt.

Der Gemahne Konrad Brunner hat unterm heutigen der Ehefrau die Einwilligung zum Geschäftsbetriebe erteilt.

Heidelberg, den 25. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

Re. 735. Nr. 4021. Offenburg. (Verbeistandung.) Wagner Anton Reich von Appenweier wurde gemäß R. S. 499 als Beistand der Witwe des Michael Stettinberg, Katharina, geb. Dettling, ernannt.

Offenburg, den 3. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

Re. 562. Nr. 4875. Freiburg. (Bekanntmachung.) Die Groß- Stadtverwalterverwaltung hat um Einweisung in die Gewehr der Hinterlassenschaft des am 11. Februar 1867 im atademischen Hospital dahier verstorbenen ledigen Kammerackers Heinrich Walzer von Freisch-Winden angetragen.

Diesem Antrag wird entsprochen werden, wenn nicht binnen 2 Monaten dagegen Einsprache erhoben wird. Freiburg, den 22. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

Re. 673. Nr. 1797. Kenzingen. (Aufforderung.) Die Erben der Josef Zimmermann's Witwe, Katharina, geb. Baumann, von Endingen, nämlich Witwe Anna Baumann, geb. Burtz, Benjamin und Wilhelm Burtz, vor dem haben um Einweisung in Besitz und Gewehr der Verlassenschaft des Josef Zimmermann und seiner Ehefrau Katharina, geb. Burtz, gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Einwendungen dagegen vorgebracht werden.

Kenzingen, den 24. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

Re. 338. Nr. 2604. Emmendingen. (Bekanntmachung.) Bitte des Adam Littin von Eichstetten um Ertheilung der Auswanderungserlaubnis nach Amerika betr.

Schneider Johann Adam Littin von Eichstetten, mit seiner Ehefrau nach Amerika auszuwandern. Einwaige Anträge an denselben sind innerhalb 3 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls die Auswanderungserlaubnis erteilt wird.

Emmendingen, den 6. März 1868. Großh. bad. Bezirksamt.

Re. 628. Bretten. (Erbborladung.) Die an unbekanntem Orte abwesende Katharina Auterrieth von Bretten ist zur Erbschaft ihrer ledig verstorbenen Schwester Elisabeth Auterrieth von Bretten berufen.

Dieselbe oder ihre ehelichen Abkömmlinge werden daher mit dem Bemerken zu den Erbschaftsverhandlungen vorgeladen, daß wenn sie innerhalb drei Monaten nicht erscheinen, die Erbschaft denen zugeweiht werden wird, welchen sie zuküme, wenn die Verordnungen, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bretten, den 4. März 1868. Der Großh. bad. Notar.

Re. 612. Langenbrüden. (Erbborladung.) Georg Rodus Robt von Steinfeld, welcher sich vor mehreren Jahren nach Amerika begeben hat und dessen dormaliger Aufenthaltort dieses nicht bekannt ist, ist zur Erbschaft des Nachlasses seiner Mutter, der Peter Robt's Witwe, Katharina, geborenen Mosbraker, berufen. Auf Antrag der Beteiligten wird derselbe oder seine Rechtsnachfolger hiermit zur Erbschaft mit Frist von

drei Monaten mit dem Bemerken öffentlich vorgeladen, daß nach fruchtlosem Umlauf dieser Frist die Theilung so voll-

zogen werden wird, als wenn er am Todestage seiner Mutter nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Langenbrüden, den 24. Februar 1868. Der Großh. bad. Notar.

Re. 632. Ettenheim. (Erbborladung.) Agathe Wiber von Ringsheim, zur Zeit in Amerika, ist zur Erbschaft ihres am 15. November vorigen Jahres zu Ringsheim verstorbenen Vaters Johannes Wiber berufen, und ist deren dormaliger Aufenthaltsort unbekannt. Dieselbe oder ihre etwaigen Rechtsnachfolger werden nunmehr aufgefordert,

innerhalb 3 Monaten ihre Ansprüche an die Verlassenschaft dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe bei der Theilung des Nachlasses nicht berücksichtigt werden.

Ettenheim, den 4. März 1868. Unger, Gr. Notar.

Re. 611. Krozingen. (Erbborladung.) Schuhmacher Florian Waanlet von Griesheim ist zur Erbschaft seines am 23. Februar d. J. v. Vaters, Tagelöhner Johann Waanlet von Griesheim, mitberufen.

Da aber sein jetziger Aufenthaltsort dieses unbekannt ist, wird derselbe anberaumt mit Frist von drei Monaten zur den Erbschaftsverhandlungen und zur Empfangnahme seines Erbansfalls mit dem Anfügen vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Erbschaft sonst lebhaft denjenigen zugeweiht wird, welchen sie zuküme, wenn er, der Verordnende, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr lebend wäre.

Krozingen, den 3. März 1868. Der Großh. bad. Notar.

Re. 699. Oppenau. (Erbborladung.) Anton Langenbach von Winterbach, welcher sich vor mehr als 20 Jahren nach Amerika begeben und seit dieser Zeit vermisst wird, ist zur Erbschaft seiner in Valleggell gehörenden Eltern, der Tagelöhner Valentin Langenbach und Eheleute von Winterbach, berufen.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten zu den Erbschaftsverhandlungen sich dahier einzufinden, widrigenfalls die Erbschaft denen werde zugeweiht werden, welchen sie zuküme, wenn der obenbenannte Anton Langenbach zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Oppenau, den 29. Februar 1868. Der Großh. bad. Notar.

Re. 629. Ridenbach. (Erbborladung.) Fridolin Schneider, ledig und volljährig, von Altschwand, ist kraft Gesetzes zur Erbschaft seines verstorbenen Bruders Josef Schneider von Altschwand mitberufen.

Da der Aufenthaltort desselben nicht bekannt ist, so wird er hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zur Empfangnahme obiger Erbschaft zu melden, widrigenfalls die Erbschaft denen werde zugeweiht werden, welchen sie zuküme, wenn der Verordnende, d. J. des Erbansfalls nicht mehr lebend wäre.

Ridenbach, den 2. März 1868. Brombach, Notariatsverwalter.

Re. 670. Weinheim. (Erbborladung.) Katharina, geb. Bredt, Ehefrau des Johannes Kling, Adam Bredt, Peter Bredt und Anna Maria Bredt, Alle von Großschafen, vor ungefähr zehn Jahren nach Amerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihres am 1. Januar d. J. v. Vaters Michael Bredt, gewesenen Bürgers und Tagelöhners von Großschafen, mitberufen.

Da deren Aufenthaltort nicht ermittelt werden kann, so werden dieselben oder ihre Rechtsnachfolger zur Verbandsaufnahme und Erbschaft mit Frist von drei Monaten

mit dem Bemerken anberaumt, daß im Nichterscheinensfall die Erbschaft denen zugeweiht würde, welchen sie zuküme, wenn die Verordnenden, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Weinheim, den 2. März 1868. Großh. bad. Notar.

Re. 636. Nr. 2380. Baden. (Bekanntmachung.) J. N. S. gegen Emil Gaus von Baden und Genossen wegen Refraktion wird auf geschlossene Verhandlung mit

zu Recht erkannt: Es seien Emil Gaus, Julius Sommer und Ludwig Röbler von Baden, sowie Karl Spitzinger von Eichenhalb der Refraktion für schuldig zu erklären, und deshalb jeder in eine Geldstrafe von 800 fl., sowie in 1/2 der Unterpfandskosten zu verurtheilen.

Dies wird den abwesenden Angeklagten hiermit bekannt gemacht. Baden, den 2. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

Re. 319. Karlsruhe. (Verweijungsbekanntmachung.) In Unterjudungsachen gegen Kaspar Hog von Seebach wegen Diebstahls erging unterm heutigen folgender Verweijungsbekanntmachung: Kaspar Hog von Seebach (Bezirksamt Ahrar), 27 Jahre alt, lediger Küfer, früher Soldat, 31. abwesend, vermisst und schon bestraft durch ihm verkannte Urtheile des Großh. Amtsgerichts Oberkirch vom 19. November 1858 wegen gemeinen Diebstahls, im Betrag von 2 fl. 42 kr., mit 6 Tagen Amtsgefängnis; des Amtsgerichts vom 22. 30. Mai 1862 wegen Kamradendiebstahls, im Betrag von 1 fl. 45 kr., und zugleich Rückfalls mit 16 Tagen Amtsgefängnis; des Amtsgerichts vom 30. April/4. Mai 1866 wegen dritten Diebstahls und Indisziplin mit 2 Jahren Zuchthaus und Verweisung vom Militär; nunmehr schuldig, am Samstag — 26. Dezember — v. J. aus der Bezirksstrafe des Bierwirts Braun zu Weiskirchen dem Hofschreiber Julius Wetterer von hier durch schwärzlichen Leberzieher, im Werth von 12 fl., entwendet zu haben, — wird auf Grund der §§ 376, 384 Ziff. 1, 183 ff. 480, 481 Str. G. B. § 26 Ziff. 1. der Gerichtsverfassung und § 205 Ziff. 5 Str. Pr. O. wegen Rückfalls in den dritten gemeinen Diebstahl in Anschlagung verurtheilt und zur Aburtheilung an die Strafkammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe verwiesen. Dies wird dem Kaspar Hog von Seebach, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiermit eröffnet. Karlsruhe, den 2. März 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht, Rath- und Anklagekammer. Baumüller, A. Greter.